

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/23 94/20/0808

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AsylG 1991 §25 Abs2;

AVG §66 Abs4;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Reachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/20/0810

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/30 92/01/0789 1

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde hat gem § 25 Abs 2 iVm

§ 20 Abs 1 AsylG 1991 ihrer Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrundezulegen, wenn keiner der Fälle der § 20 Abs 2 AsylG 1991 vorliegt. Auf die vom Asylwerber erstmals in seiner Berufung zusätzlich vorgebrachten Umstände (sichtbare Merkmale von Folter) hat sie nicht einzugehen.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200808.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$